

## HAUSORDNUNG

### Präambel

**Gemeinsame Grundlage der Arbeit aller in der Schule Tätigen ist die Verpflichtung zu gegenseitiger Rücksicht, Höflichkeit und Achtung, zu sorgsamem Umgang mit allen Einrichtungen der Schule und zur pfleglichen Behandlung des Eigentums anderer. Die Hausordnung will diese selbstverständliche Pflicht beispielhaft verdeutlichen und mit ihren Regelungen helfen, Konflikte zu vermeiden. Schüler können von Lehrern, Verwaltungspersonal, Reinigungspersonal oder Hausmeister zur Beachtung einzelner Regelungen angehalten werden. Die Hausordnung gilt für alle.**

### I Allgemeine Ordnungsregeln

1. Für Sauberkeit und Ordnung auf dem Schulgelände sind alle gemeinsam verantwortlich. Klassen und Unterrichtsgruppen sorgen dafür in ihren Unterrichtsräumen. Jeder Schüler hält seinen eigenen Arbeitsplatz in Ordnung.
2. Möglichkeiten zur Abfallvermeidung bzw. Abfalltrennung sind zu nutzen; Glasflaschen dürfen nicht zurückgelassen werden.
3. Jeder bemüht sich, Energie (Elektrizität und Wärme) zu sparen; unnötiges Licht ist auszuschalten.
4. Jeder bewegt sich auf dem Schulgelände nur auf den dafür vorgesehenen Wegen und Fahrflächen. Abgestellte Fahrzeuge dürfen niemanden behindern. Die Panikverschlüsse an den Fluchttüren dürfen nur im Notfall geöffnet werden.
5. Fundgegenstände werden umgehend beim Hausmeister, Verlustanzeigen im Sekretariat abgegeben.

### II Klassenorganisation

1. Raumaufteilung und Sitzordnung im Klassenzimmer legt der Klassenleiter unter Berücksichtigung der Vorstellungen der Schüler fest. Im Einvernehmen mit dem Klassenleiter können die Schüler ihr Klassenzimmer gestalten und die Pinnwände, Vitrinen und Schränke entsprechend nutzen. An den Deckenlamellen darf nichts befestigt werden. Am Eingang zum Klassenzimmer ist der Stundenplan auszuhängen.
2. Der im wöchentlichen Wechsel in jeder Klasse einzuteilende Ordnungsdienst sorgt auch für ggf.-erforderliche Arbeitsmittel; außerdem sorgt er dafür, dass ausreichend gelüftet wird. Weitere Dienste, etwa für den Transport von Lehrmaterial, können eingeteilt werden.
3. Die Bedienung technischer Einrichtungen steht nur den Lehrkräften oder damit gesondert beauftragten Schülern zu.

### III Der Unterrichtsbeginn

1. Das Schulhaus wird um 7.30 Uhr geöffnet, in der kalten Jahreszeit bei Bedarf der Vorraum um 7.15 Uhr. Jeder Schüler soll 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn im Klassenzimmer sein.
2. Der Unterricht beginnt mit einer Minute der Besinnung, deren Form ggf. mit den Religions- bzw. Ethiklehrern festgelegt werden kann.
3. Kommt keine Lehrkraft, verständigt der Klassensprecher nach 10 Minuten das Sekretariat.

### IV Die Pause

1. Die Pause verbringen alle Schüler im Pausenhof, bei schlechtem Wetter in der Aula. Im restlichen Schulgelände ist der Aufenthalt während der Pause nicht gestattet. Aus infektionshygienischen Gründen kann hiervon abgewichen werden.
2. Jeweils eine Klasse übernimmt den Pausendienst zur Beseitigung der Abfälle im wöchentlichen Wechsel. Die Einteilung und die Überwachung obliegen dem Hausmeister. Er wird dabei von den, die Pausenaufsicht führenden Lehrern unterstützt.
3. Der Essensbereich in der Mittagspause im Schulgebäude ist die Mensa. Falls die Mensa geschlossen ist, ist Essen auch in der Aula oder im Schulhof gestattet.

### V Das Unterrichtsende

1. Alle Fenster und Türen werden geschlossen, die Stühle auf die Tische gestellt.
2. Wer warten muss, soll sich in der Aula oder im geöffneten Mehrzweckraum aufhalten.
3. Unterrichtsstörung muss vermieden werden. Vorhandene Tischtennisplatten stehen zur freien Verfügung. Bis 17.00 Uhr kann in der Bibliothek gearbeitet werden.
4. Das Schulhaus wird um 17.15 Uhr geschlossen.

### VI Schäden

Wer einen Schaden verursacht oder entdeckt, meldet dies umgehend dem Hausmeister oder dem Sekretariat. Wer einen Schaden schuldhaft verursacht, ist zum Ersatz verpflichtet. Dies gilt auch für Lernmittel. Bücher der lernmittelfreien Bücherei der Schule sind einzubinden. Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

bitte wenden !

## **VII Verbote**

1. Es ist Schülern strikt verboten,
  - den Schulbereich während der Unterrichtszeit (einschl. der Pause) ohne Erlaubnis zu verlassen
  - zu rauchen oder Alkohol zu sich zu nehmen
  - Schneebälle zu werfen
  - Sportplätze ohne Genehmigung der Sportlehrer zu benutzen
  - mit Rad oder Moped im Schulgelände herum- oder in den Keller hinunterzufahren
  - Dächer zu betreten
  - auf den Brunnenfiguren im Hof herumzuturnen
  - Musikinstrumente oder sonstige Einrichtungen, die für den Unterricht bestimmt sind, ohne Erlaubnis der Fachlehrer zu benutzen
  - auf dem Schulgelände durch Kleidung, Schmuck oder anderen Änderungen am Körper nach außen darzulegen, dass sie eine verfassungsfeindliche Haltung einnehmen.Verstöße gegen diese Verbote können mit einer Ordnungsmaßnahme geahndet werden.
2. Gemäß Art. 61 BayEUG sind der Vertrieb von Gegenständen aller Art, Werbung und das Sammeln von Bestellungen, ebenso politische Propaganda und Werbung für politische Parteien auf dem Schulgelände untersagt.
3. Nur mit Zustimmung der Schulleitung sind gestattet:
  - Sammlungen für karitative Zwecke
  - Aushänge an Schwarzen Brettern
  - Sonderveranstaltungen im Schulbereich. Diese sind mind. 2 Wochen vorher anzumelden, ein verantwortlicher Lehrer ist zu benennen, die vom Landkreis erlassene Benutzerordnung ist zu beachten.

## **VIII Zusätzliche Regelungen für die Oberstufe:**

1. Schülerinnen und Schüler der Oberstufe informieren sich täglich vor dem Unterricht am Schwarzen Brett über die neuesten Bekanntmachungen für die Kollegstufe. Im Übrigen ist für alle Angelegenheiten der Oberstufe das Oberstufensekretariat zuständig.
2. Die Räume E102 und E103 stehen den Schülerinnen und Schülern der letzten beiden Jahrgänge als Aufenthaltsraum zur Verfügung. Das dortige Schwarze Brett dient ihrer Kommunikation.
3. Das Verlassen des Schulgeländes während Freistunden ist erlaubt, nicht jedoch während der Pause.
4. Schülerinnen und Schüler der Oberstufe achten darauf, bei der Ausübung der ihnen eingeräumten Vergünstigungen den übrigen Schulbetrieb nicht zu stören.

## **IX. Verwendung digitaler Endgeräte durch Schülerinnen und Schüler gemäß Art. 56 (5) Satz 1 Nr. 2 BayEUG**

1. Die Verwendung digitaler Endgeräte im Schulgebäude und auf dem Schulgelände ist für Schülerinnen und Schüler unter folgenden Kriterien über Art. 56 (5) Satz 1 Nr. 1 BayEUG hinausgehend im Regelfall erlaubt:
  - aus infektionshygienischen Gründen,  
oder
  - falls die Aufsicht führende Person dies im Einzelfall gestattet,  
oder
  - nach Beschluss der Lehrerkonferenz zur Unterrichtsvorbereitung und –nachbereitung,  
oder
  - in den letzten beiden Jahrgangsstufen in den beiden Oberstufenräumen E102 und E103,  
oder
  - in allen Jahrgangsstufen in der Kreis- und Stadtbibliothek.
2. Jede Aufsicht führende Person kann die Nutzung digitaler Endgeräte im Einzelfall jeder Schülerin und jedem Schüler untersagen.
3. Wenn bei der Verwendung digitaler Endgeräte auf die schulische IT-Infrastruktur oder die IT-Infrastruktur der Kreis- und Stadtbibliothek zurückgegriffen wird, muss die Nutzungsordnung der Schule eingehalten werden. Der betroffene Schüler oder die betroffene Schülerin und ein zugehöriger Erziehungsberechtigter muss dazu vor Nutzung die Kenntnisnahme der Nutzungsordnung schriftlich bestätigt haben.
4. Ton-, Bild- und Videoaufnahmen sind Schülerinnen und Schülern auf dem Schulgelände und im Schulgebäude nur gestattet, wenn die Aufsicht führende Person dies explizit erlaubt.

Diese Hausordnung wurde am 17.11.2015 vom Schulforum gemäß Art. 69 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 BayEUG beraten und beschlossen und am 14.11.2019, 22.06.2020, 26.11.2020, 16.11.2021, 24.11.2022 und 16.03.2023 geändert. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt bis auf weiteres.

Vilsbiburg, den 16.03.2023

Gez. Dr. Bernhard Steininger, Oberstudiendirektor